

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Straubing sowie in den Gemeinden Aiterhofen und Feldkirchen (Lkr. Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Straubing vom 29.12.1999 (ABl 1/2000)

Bekanntmachung: 05.01.2000 (ABl S. 3/2000)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
- § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 7 Kontrollmaßnahmen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- §10 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl S. 1695) mit Änderungen vom 30. Juni 1998 i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BGBl S. 822) mit Änderungen vom 26. Juli 1995, 26. Juli 1997 und 10. Juli 1998 gemäß Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 16. September 1994 Nr. 225-4532.5/12-3 (RABl S.137) folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Straubing wird in der Stadt Straubing und in den Gemeinden Aiterhofen und Feldkirchen (Lkr. Straubing-Bogen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Stand: 01.04.2007

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

sechs Fassungsbereichen WI,
zwei engeren Schutzzonen WII,
sowie den Schutzzonen WIIIA und WIIIB1

(2) A. Tiefbrunnen I, Tiefbrunnen II, Tiefbrunnen III

1. Fassungsbereiche

- a) Der Fassungsbereich von Tiefbrunnen I umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2727 Gemarkung Straubing; er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
- b) Der Fassungsbereich von Tiefbrunnen II umschließt das Grundstück Fl.Nr. 2802/1 Gemarkung Straubing; er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
- c) Der Fassungsbereich von Tiefbrunnen III umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 820 Gemarkung Ittling; er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.

B. Erschließungsgebiete 2, 2a, 3 und 4

1. Fassungsbereiche

- a) Der Fassungsbereich von Brunnen 211 mit 215 im Erschließungsgebiet 2 umschließt das Grundstück Fl.Nr. 820 Gemarkung Ittling; er hat ein Ausmaß von rd. 380 m x 50 m.
- b) Der Fassungsbereich von Brunnen 221 mit 225 im Erschließungsgebiet 2a umschließt das Grundstück Fl.Nr. 816 Gemarkung Ittling; er hat ein Ausmaß von rd. 320 m x 50 m.

- c) Der Fassungsbereich von Brunnen 301 mit 312 im Erschließungsgebiet 3 umschließt die Grundstücke Fl.Nrn. 2488 und 2490 Gemarkung Straubing;
er hat ein Ausmaß von rd. 775 m x 60 m.
 - d) der Fassungsbereich von Brunnen 401 mit 404 im Erschließungsgebiet 4 umschließt das Grundstück Fl.Nr. 2608 Gemarkung Straubing;
er hat ein Ausmaß von rd. 200 m x 50 m.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der engeren und weiteren Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan 1 : 25000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in der Stadt Straubing, im Landratsamt Straubing-Bogen und in den Gemeindekanzleien Aiterhofen und Feldkirchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (Ziff.1 gilt auch für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.ä.)				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		-v e r b o t e n wie Nr. 1.2 -verboten außerhalb der in Anlage 2 Ziff. 1.1. u.1.2 angegebenen Ausbringzeiten -verboten auf Ackerland bei jährlichen Aufbringmengen über 120 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aus Wirtschaftsdüngern, dies entspricht ca. 30 - 35 m³/ha Rindergülle oder 20-25 m³/ha Schweinegülle oder 200 - 250 dt/ha Festmist	
1.2 Düngen mit mine- ralischen Stickstoff- düngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt sowie insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland/Stilllegungsflächen - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte, die vorgenannte Stoffe enthalten	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt unter Beachtung von Nr. 1.1 und 1.2	v e r b o t e n, ausgenommen Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von kontrollierten Abfallkomposten unter Beachtung von Nr. 1.1 und 1.2
1.4 Lagern und Ausbringen von Pülpe und Schlempe	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen eigene Pülpe und Schlempe, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Stärke- bzw. Brennereikontingenten zurückgenommen werden muss, unter Beachtung von Nr. 1.1 und 1.2 sowie Anl. 2 Ziff. 1.4	
1.5 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1.7 Lagern von Wirtschaftsdüngern oder Mineraldüngern auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Kalkdünger (ohne Schwarzkalke) mit Abdeckung ohne Abdeckung 2 - 3 Tage	v e r b o t e n, ausgenommen Kalkdünger (ohne Schwarzkalke), ohne Abdeckung	
1.8 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.9 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage	
1.10 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Erneuerung, Erweiterung und Betrieb entsprechend Anlage 2 Ziff. 2	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1.11 Freilandtierhal- tung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - v e r b o t e n, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	---
1.12 Beweidung	v e r b o t e n		---	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - v e r b o t e n für PSM, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten		
1.14 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenent- seuchung	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen in Notfällen nach Zustimmung durch das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Straubing	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenomme n bei Flächen mit kontrolliertem Anbau von Kulturen, welche auf den Nitratgehalt hin durch einen Abnahmevertr ag untersucht und bezahlt werden	v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 80 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.16 Nasskonservie- rung von Rundholz	v e r b o t e n			
1.17 Gartenbaube- triebe oder Kleingartenan- agen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
1.18 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 neu anzulegen oder zu erweitern sowie Anbau von Kuluren und Futterpflanzen mit Legumino- senanteil von mehr als 50 %	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage 2 Ziff. 4	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
1.19 landwirtschaft- liche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Information des SW Straubing	
1.20 Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5	v e r b o t e n			
1.21 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 20.10.		
1.22 Ganzjährige Bodenbede- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (Anlage 2 Ziff. 6). Nesterweise Queckenbekämpfung ist bis zu maximal 10 % der Gesamtfläche eines Schlages ohne Ausnahmegenehmigung erlaubt		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstriche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft -bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 100 l bei Alt-öl) -bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 100 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n			---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbe- handlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.2 Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II; v e r b o t e n, ausgenommen sind Ortsverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 von Straßen und Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken und versickern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II v e r b o t e n, ausgenommen sind die SR 11, SR 23, ST 2141 sowie die Gemeindestraße	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n			
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n			v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen v e r b o t e n für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder erweitern	v e r b o t e n			
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		---
5.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
5.11 Durchführung von Bohrungen (Anlage 2 Ziff. 9)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.12 entfällt				
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n			
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
Zone	I	II	IIIA	IIIB/I
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, ausgenommen in bestehenden Nutzungsumgriffen, wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7 -v e r b o t e n bei gewerblichen Anlagen sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über der Lehmbasis liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n			
7. Betreten	v e r b o t e n	---		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4, 6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

Stand: 01.04.2007

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 und § 7 nicht duldet.

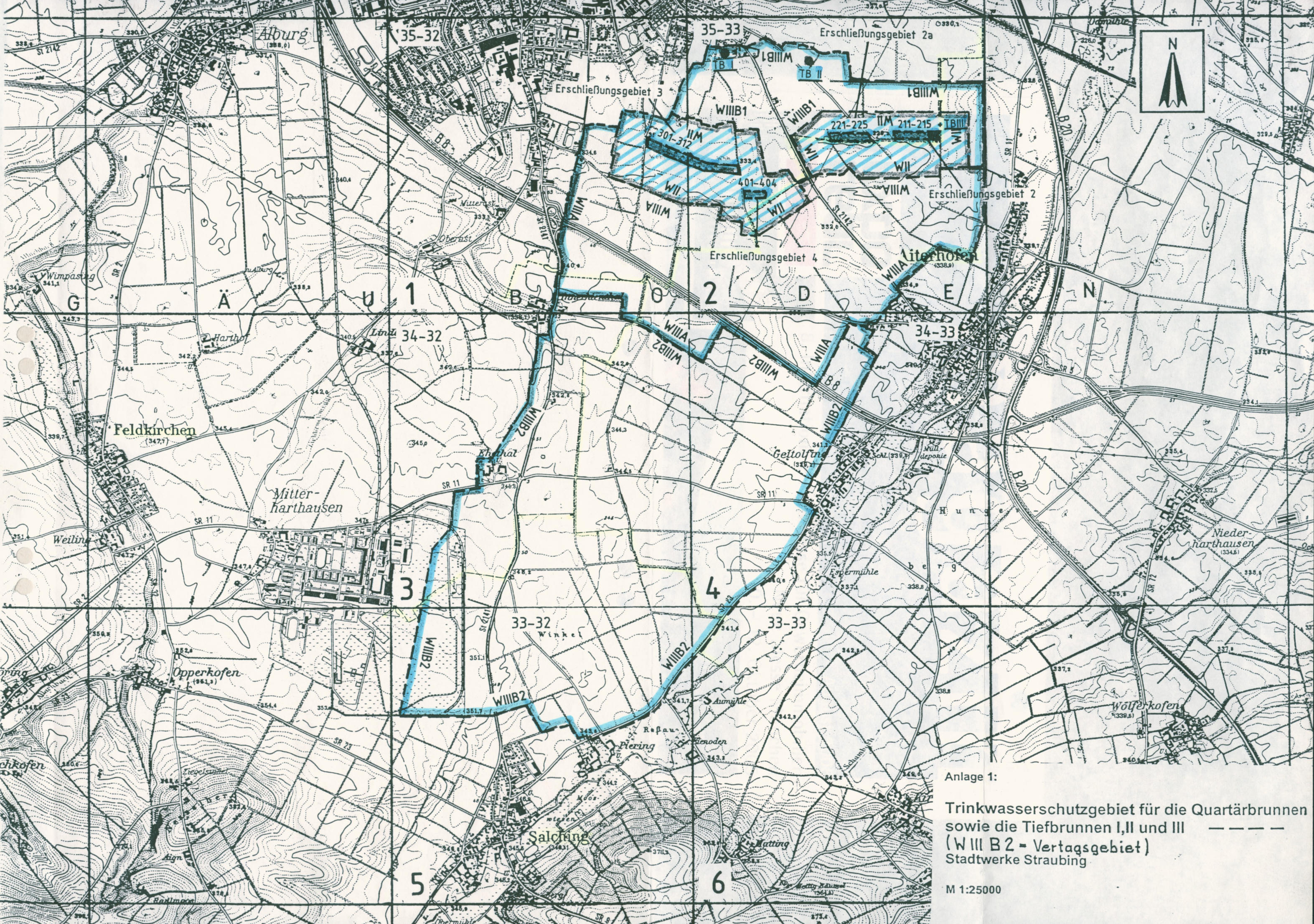
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Straubing in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Straubing sowie in den Gemeinden Aiterhofen und Feldkirchen (Geltolfing und Mitterharthausen), Lkr. Straubing-Bogen für die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Straubing vom 26.09.1984 (Abl. 41/1984) außer Kraft.

Straubing, den 29.12.1999
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister



Anlage 1:

Trinkwasserschutzgebiet für die Quartärbrunnen
sowie die Tiefbrunnen I, II und III
(WII B2 = Vertragsgebiet)
Stadtwerke Straubing

M 1:25000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Aufbringzeiten von org. und mineralischen Dünger

1.1 Flüssigdünger

Die zulässigen Ausbringzeiten für eine ordnungsgemäße Düngung mit Flüssigmist oder Jauche sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Dabei wurden die vorliegenden Klima- und Standortverhältnisse berücksichtigt.

WasserschutzgebietsVO 19.2.10

Monat/ Kultur	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Wi.Getreide	←*	**→					[**]	****	****	****	**	
So.Getreide								***	****	****	***	
Mais									***)	****	****	
Rüben								**)**	****	***		
Kartoffeln								**)	****	**		
Raps	*	**					[**]	****	****			
Grünland	****	****					[**]	****	****	****	****	****
Kleegras							**	****	****	****	****	****
Weidelgras	****						**	****	****	****	****	****
Zwischen- frucht	****	****										****

Stand: 01.04.2007

- **** die Sternchen geben den Zeitraum an, in welchem eine Flüssigmistausbringung sinnvoll ist, wobei ein Stern den Zeitraum von etwa 1 Woche angibt
- ← → nur zu Wintergerste max. 40 kg NH₄ - N/ha (ca. 10 - 15 m³ Rindergülle)
- [] nur auf tiefgründigen Böden, nicht auf flachgründigen und/oder oberflächenabflußgefährdeten tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden
-) nicht auf auswaschungsgefährdeten, flachgründigen Böden

Gülle auf Stroh: zu Zwischenfrucht erlaubt

Gülle auf Mulchsaat zu Mais: erlaubt, sobald Boden nicht mehr gefroren

Stand: 01.04.2007

1.2 Festmist

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann außerhalb der in der Übersicht 1 angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern aus Hühner- oder Mastgeflügelhaltung sind die in der Übersicht angegebenen Zeitspannen einzuhalten.

1.3 Mineralische Düngung

Bei Getreide darf nach Beginn des Ährenschiebens keine Stickstoffgabe mehr erfolgen, ausgenommen wenn nachfolgend eine nitratbindende Zwischenfrucht oder Hauptfrucht angebaut wird.

1.4 Die Ausbringung von Pülpe außerhalb der Bestimmungen von Nr. 1.1 und 1.2 ist, wenn kein anderer Abnehmer für Pülpe gefunden wurde und wenn auf Betriebsflächen außerhalb des Schutzgebietes keine Ausbringmöglichkeit besteht, auf ebenen, mit Wintergetreide, Winterraps oder Zwischenfrucht bewachsenen Feldern bei einer maximalen Ausbringmenge von 20 m³/ha erlaubt. Die Stadtwerke Straubing sind vorab zu informieren und alternativ angebotene Verwertungsmöglichkeiten anzunehmen.

2. Stallungen

2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe

40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)

Mastbullen

65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)

Mastkälber, Jungmastrinder
150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)

Mastschweine
300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)

Legehennen, Mastputen
3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)

sonstiges Mastgeflügel
10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln. Güllesammelbehälter sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

Sofern für Neuanlagen oder Änderung bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

3. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Bei Nachbau einer nitratbindenden Zwischen- oder Hauptfrucht (spätester Saatzeitpunkt 31.08.) ist der Anbau von Körnerleguminosen erlaubt.

Für Feldgemüse ist immer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

Nach vorherigen Bodenuntersuchungen sind die Stickstoff-Düngeempfehlungen der Regierung von Niederbayern, Abt. Gemüsebau, zu beachten und im 5-jährigen Durchschnitt dürfen die Restnitratgehalte des Feldgemüsebaus im Betrieb nicht höher als der durchschnittliche Restnitratgehalt aller im Schutzgebiet beprobten Ackerflächen sein.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt unter Abwägung sonstiger wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere auch im Hinblick auf die jeweiligen Flächenanteile vorhandener Sonderkulturen.

5. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

6. Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt.
7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.
Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.
8. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser:
 - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung vom 21.03.1997 i.d.F. vom 09.02.1999 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
 - Für die Versickerung sind nur flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 ist nicht gestattet.
 - Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit der Decklehme von 2 m über dem kiesigen Grundwasserleiter vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

9. Auf das Verbot von Bohrungen wird hingewiesen. Die Errichtung neuer Bewässerungsbrunnen ist somit erlaubnispflichtig. Die Entnahme aus den bestehenden Brunnen für Zwecke der Landbewirtschaftung und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist erlaubnisfrei. Laut Vollzugsbekanntmachung zum Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischen Wassergesetz handelt es sich regelmäßig nicht mehr um eine geringe Menge, wenn eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche über 1 ha Größe beregnet oder für Bewässerungszwecke mehr als 3 l/s Wasser entnommen werden soll.

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Wassergefährdungsklasse

WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumchlorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare)

Stand: 01.04.2007

WasserschutzgebietsVO 19.2.10

WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe

Pflanzenbehandlungsmittel:
Atrazin, Simazin
Terbuthylazin
Bentazon
Ethephon

Pflanzenbehandlungsmittel:
Lindan
Cypermethrin

Stand: 01.04.2007